

Aktuelles zur Corona-Pandemie

Kontaktbeschränkungen

Es dürfen sich statt seit dem 1. Dezember 2020 **nur noch maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten** treffen. Anders als bisher zählen die Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren nicht zur Personenzahl und sind von dieser Regelung ausgenommen. Bestehen zwei Haushalte aus mehr als fünf Personen über 14 Jahren, gilt trotzdem die **Obergrenze von fünf Personen**.

Die Ausnahme für geradlinige Verwandte (Großeltern-Eltern-Kinder) jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gilt weiter. Diese dürfen auch aus mehr als zwei Haushalten kommen. Es dürfen aber auch hier **insgesamt nicht mehr als fünf Personen** sein.

Neue Verordnung zur häuslichen Absonderung ist in Kraft getreten

„Absonderung“ ist ein Oberbegriff und umfasst sowohl die Isolation als auch die Quarantäne. Das heißt, dass sich die betroffene Person von der Allgemeinheit zum Schutze vor Infektionen mit dem Coronavirus fernzuhalten hat. In der Regel erfolgt dies durch Absonderung in der eigenen Häuslichkeit.

Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Absonderung besteht in folgenden Fällen:

- wenn Sie positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind,
- wenn Sie auf Ihr Testergebnis warten (gilt nur für Personen, die aufgrund von Symptomen getestet wurden),
- wenn ein Haushaltsangehöriger Ihnen mitteilt, dass er positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde,
- wenn die zuständige Behörde Ihnen mitgeteilt hat, dass Sie eine Kontaktperson der Kategorie I sind,
- wenn die Schulleitung oder die zuständige Behörde Ihnen mitgeteilt hat, dass Sie eine Kontaktperson der Kategorie „Cluster-Schüler“ sind.

Kontaktpersonen der Kategorie „Cluster-Schüler“ sind Schüler, die ausschließlich im Schulkontext mit einer positiv getesteten Schülerin oder einem positiv getesteten Schüler aus der eigenen Schulklasse oder Kursstufe Kontakt hatten. Die zuständige Behörde entscheidet bei einem positiv getesteten Schüler über die Einstufung der weiteren Schüler der Schulklasse oder Kursstufe als Kontaktperson Cluster-Schüler.

Wichtig: Die Pflicht zur Absonderung tritt somit künftig für alle Betroffenen unmittelbar kraft der Corona-Verordnung „Absonderung“ ein, sodass der Erlass einer behördlichen Einzelfallentscheidung nicht mehr erforderlich ist.

Sie erhalten jedoch im Nachgang eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde / Gemeindeverwaltung, unter anderem auch zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG. Die Zustellung kann einige Tage dauern, da die Bescheide durch die Gemeinde erst nach Vorliegen der Ermittlungsergebnisse des Gesundheitsamts ausgestellt werden können.

Absonderungsdauer von 14 auf 10 Tage seit dem 02.12.2020 reduziert

Die neue Regelzeit von 10 Tagen gilt seit dem 2. Dezember 2020, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Corona-Verordnung Absonderung. Künftig gilt damit für alle betroffenen Personengruppen einheitlich eine Absonderungsdauer von 10 Tagen.

Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler haben ab dem fünften Tag die Möglichkeit, die Quarantäne mittels negativen Tests auf das Virus SARS-CoV-2 frühzeitig zu beenden.

Umfassende Informationen zum Thema häusliche Absonderung und Absonderungsdauer erhalten Sie auch unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>

Regelungen für den Schulbetrieb vor den Weihnachtstagen

Die Landesregierung greift den Grundgedanken auf und will sicherstellen, dass möglichst viele Familien in den Tagen vor Heiligabend und Weihnachten ihre Kontakte nach Möglichkeit minimieren, um sich dann an den Festtagen sicherer mit ihren Verwandten treffen zu können, auch mit den Großeltern oder Familienmitgliedern, die zu den vulnerablen Gruppen gehören.

Deshalb hat sich die Landesregierung darauf geeinigt, dass für die Klassen 1 bis 7 regulärer Präsenzunterricht an den Schulen vor Ort vorgesehen ist. Die Präsenzpflcht ist am 21. und 22. Dezember 2020 jedoch ausgesetzt, sodass Eltern ihre Kinder zuhause lassen können, wenn sie die Tage vor Weihnachten für die Minimierung der Kontakte nutzen wollen.

Schülerinnen und Schüler ab Klasse 8 werden im Fernunterricht unterrichtet. Ab dem 23. Dezember beginnen dann wie ursprünglich vorgesehen regulär die Weihnachtsferien. Schulen, die die beweglichen Ferientage nutzen wollen, um die Weihnachtsferien früher beginnen zu lassen, steht dies selbstverständlich frei.

Impfzentren

Nach den bereits bekannten zentralen Impfzentren in Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Heidelberg, zwei in Stuttgart, Rot am See, Tübingen und Ulm - die bis Mitte Dezember betriebsbereit sein sollen - hat das Ministerium nun auch die Standorte für die sogenannten Kreisimpfzentren festgelegt.

Dort kann ab 15. Januar 2021 dann auch an rund 50 dezentralen Standorten im Land gegen das Coronavirus geimpft werden.

Die Entscheidung über die Standorte der Kreisimpfzentren erfolgte nach Mitteilung der Landesregierung in Zusammenarbeit des Landes mit dem Städtetag Baden-Württemberg, dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg unter Beteiligung der jeweiligen Kommunen.

Für den Landkreis Reutlingen befindet sich das **Kreisimpfzentrum im Tribünengebäude des Kreuzliche-Stadions in Reutlingen**.

Es ist geplant, dass die Kreisimpfzentren ihre Arbeit zum 15. Januar 2021 aufnehmen sollen.

Wer wird zuerst geimpft? Die Priorisierung nimmt der Bund vor auf Empfehlungen der Ständigen Impfkommision, der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina und der Deutschen Ethikkommission. Diese werden nach Zulassung des Impfstoffs / der Impfstoffe weiter konkretisiert.

Dennoch ist bereits abzusehen, dass im ersten Schritt neben medizinischem Personal und Personal in

kritischen Infrastrukturen vor allem vulnerable Personengruppen geimpft werden sollen. Daher werden zusätzlich mobile Impfteams eingesetzt, die beispielsweise Pflegeheime oder Wohneinrichtungen für Behinderte sowie private Haushalte (pflegebedürftige Personen, die nicht hinreichend mobil sind, um Impfzentren aufzusuchen) aufsuchen können.

Ärztinnen und Ärzte, die sich in einem Impfzentrum engagieren möchten, werden gebeten, sich bei der Landesärztekammer oder bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zu melden. Für medizinische Fachkräfte und freiwillige Helfer wird derzeit eine Lösung erarbeitet, wo diese sich melden können.

Strengere Regeln für Corona-Hotspots

Die Landesregierung hat verschärfende Regelungen für sogenannte Hotspots beschlossen. Bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern müssen Kommunen weitergehende Einschränkungen anordnen.

Hierzu erging am Freitag, 4. Dezember 2020, ein entsprechender Erlass der Landesregierung. Dieser besagt, dass bei besonders extremen Infektionslagen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern und diffusem Infektionsgeschehen die in der aktuellen Corona-Verordnung geregelten, umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals zu erweitern sind, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Auf Grund der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz muss auch für den Landkreis Reutlingen mit weitergehenden Einschränkungen gerechnet werden. Nähere Informationen hierzu folgen dann bei Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung des Landkreises.

Bitte denken Sie an die strikte Einhaltung der AHA + A + L – Regeln und leisten Sie so Ihren Beitrag zur Eindämmung des Coronavirus:

A = Abstand halten

H = Hygiene / Händewaschen praktizieren,

A = Alltagsmaske tragen,

+ A = (Corona-) App nutzen

+ L = regelmäßig lüften

Weitere und aktuelle Informationen zum Thema Corona finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.engstingen.de/Startseite/Gemeinde/corona.html> oder auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>